

Beschlussfassungen durch den Bundessportausschuss am 4. Juli 2015

1. Schießen im Sitzen auf einem Hocker

Ausschließlich Teilnehmer der Seniorenklassen (Schützen/Damen) ab dem 70. Lebensjahr dürfen unter Zuhilfenahme eines Hockers (ohne Lehne) schießen. Das Anstemmen oder Einhaken eines Fußes an der Schießbahnabgrenzung oder am Hocker ist nicht zulässig. Das Hilfsmittel (Hocker) ist vom Schützen selbst zu stellen. Ein Stehstuhl- oder Stehhocker ist nicht zugelassen. Die Sitzhöhe des Hockers muss den Körpermaßen des Schützen wie bei einem normalen Stuhl angepasst sein. Der Hocker muss mit mindestens 3 (drei) Füßen ausgestattet sein. Die Stabilität und Unfallsicherheit muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Modellbeispiele:

- Dreibein-Vierbeinhocker, mobil,
- Metallgestell, Gummifüße
- rundes Sitzpolster oder fester Sitzteller
- Höhenverstellung 45 bis 64 cm
- für den Transport bestens geeignet



2. Schießen mit einem Unterlegkeil – Regelung der Bemaßung

Die max. Länge des Auflagenbereiches, von der Systemeinstellung bis zum Auflagepunkt des Gewehres, darf 550mm nicht überschreiten. Dieser max. Auflagepunkt ist beim Einsatz von längeren Schäften von der Waffenkontrolle mit einer Kennzeichnung festzulegen.

